

### **3. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Gemeinde Aspach für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Veranstaltungen im Sportgelände Fautenhau und dessen Umfeld sowie den gastronomischen Betrieben im Sportgelände (Polizeiverordnung Stadion)**

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), mit den späteren Änderungen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2020 (GBl. 2020 S. 1092) hat der Gemeinderat am 25. September 2023 gemäß § 17 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg die folgende 3. Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Aspach für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Veranstaltungen im Sportgelände Fautenhau und dessen Umfeld sowie den gastronomischen Betrieben im Sportgelände (Polizeiverordnung Stadion) beschlossen:

#### **I. Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Aspach für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Veranstaltungen im Sportgelände Fautenhau und dessen Umfeld sowie den gastronomischen Betrieben im Sportgelände (Polizeiverordnung Stadion)**

Die Polizeiverordnung Stadion der Gemeinde Aspach vom 02.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. Es wird § 4 Absatz 1 Nummer 9 wie folgt neu gefasst:

9. „im Wald rund um das Stadion oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder offenes Licht zu gebrauchen; dazu zählen auch mitgebrachte Ein- oder Mehrweggrills.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gaststätten-Konzession“ ersetzt durch „Gaststättenkonzession“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Gaststätten-Konzession“ ersetzt durch „Gaststättenkonzession“.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Gaststätten-Konzession“ ersetzt durch „Gaststättenkonzession“.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „tausend“ ersetzt durch „eintausend“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Durchführung von fünf Großveranstaltungen innerhalb eines Monats ist zulässig, wenn dies der Nutzung von Synergien bei der Anlieferung und dem Auf- und Abbau der Bühne sowie der Vereinfachung von organisatorischen Maßnahmen dient und damit eine geringere Belastung für die Bevölkerung einhergeht.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Zum Schutz der Anwohner sind die mittleren Schalldruckpegel gemäß der schalltechnischen Untersuchung der BS Ingenieure Ludwigsburg vom Mai 2022 am Kontrollpunkt „Front of House (FOH)“ zu messen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Zeitweise Überschreitungen der dort genannten Werte sind zulässig, sofern die Mittelungspegel über die entsprechenden Einwirkdauern eingehalten werden. In die Ergebnisse ist der Gemeindeverwaltung auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

4. § 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei hohen Waldbrandgefahrenstufen (ab Stufe 4) können zusätzliche Auflagen zum Schutz des Waldes erlassen werden.

5. § 11a wird wie folgt neu eingefügt:

**§ 11a Umweltschutz**

Unbefestigte Flächen, die nicht dauerhaft zum Parken und Abstellen von Wohnwägen und -Mobilien genutzt werden, müssen der unteren Umweltschutzbehörde des Landkreises rechtzeitig benannt werden. Die von dort vorgegebenen Auflagen können in die Einzelgenehmigungen der Ortspolizeibehörde aufgenommen werden.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „§ 18 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg“ mit „§ 26 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nummer 10a wird wie folgt neu gefasst:

10a. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 9 im Wald rund um das Stadion oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald Feuer anzündet, unterhält oder offenes Licht gebraucht oder im Bereich der Wohnmobilstellplätze Grills verwendet,

c) Absatz 1 Nummer 21 wird wie folgt geändert:

[...] mehr als fünf Großveranstaltungen in einem Monat durchführt,

d) In Absatz 1 Nummer 22 wird „§ 10 Absatz 5“ mit „§ 10 Absatz 4“ ersetzt.

e) In Absatz 1 Nummer 23 wird „§ 10 Absatz 6“ mit „§10 Absatz 5“ ersetzt.

- f) In Absatz 2 wird „§ 18 Absatz 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg“ mit „§ 26 Absatz 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

**Diese Satzungsänderung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.**

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

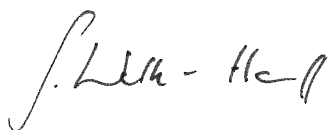
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Aspach, 25.09.2023

Bürgermeisteramt

gez.



Sabine Welte-Hauff  
Bürgermeisterin

